Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu

- therapiebedingtem Schwimmen an das Sozialministerium Baden-Württemberg,
- **gewerblichen Sportangeboten** (Fitnessstudios, Tanz- und Ballettschulen, Pilatesstudios, Yogastudios etc.) und selbstständigen Trainern (Soloselbstständige) an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg,
- zu Hundeschulen und Hundesport an das Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg,
- zu **Pferden** im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz an das Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg,
- zu Sportboothäfen und Segelflughäfen an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Fragen zu Sportarten, Trainingsort und Personenzahl etc.

[+] Darf Doppel-Tennis gespielt werden?

[-] Ist der Betrieb von Reithallen zu Trainings- und Übungszwecken gestattet?

Geschlossene Reithallen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nicht genutzt werden. Reithallen, die an den Seiten offen sind und deren Durchlüftung dementsprechend vergleichbar sind mit Freiluftreitplätzen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)

- [+] Welche Arten von Schießständen sind erlaubt?
- [+] Dürfen öffentliche Freizeitsportanlagen wie Basketballplätze, Skateanlagen, Bolzplätze oder Tischtennisplatten privat genutzt werden?
- [+] Dürfen Gruppen von bis zu fünf Personen auf öffentlichen Straßen und Wegen (z. B. Lauftreffs; Radsport; Wandern) oder in öffentlichen Parks (Yoga, Pilates) trainieren?
- [-] Gehört die Trainerin bzw. der Trainer zu der Gruppe von fünf Personen?

Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem

- eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu vier Sportlerinnen und Sportlern trainiert;
- bis zu fünf Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)

[-] Dürfen auch auf Sportstätten, die kleiner sind als 1.000 qm, bis zu fünf Personen trainieren?

Auf Sportstätten wie Tennisplätzen, Beachvolleyball-Feldern und Bouleanlagen dürfen bis zu fünf Personen trainieren, auch wenn die Trainingsfläche unter 1.000 qm liegt. Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann.

Bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von bis zu fünf Personen pro Trainingsfläche von 1.000 qm zulässig. So wäre beispielsweise auf einem Fußballfeld mit über 7.000 qm Fläche ein gleichzeitiger Trainings- und Übungsbetrieb von sieben Trainings- und Übungsgruppen à bis zu fünf Personen durchführbar.

(Veröffentlicht: 12. Mai 2020)

Weiterführende Informationen

- ▶ Coronavirus. Informationen für Schulen und Kitas
- ▶ Häufige Frage und Antworten
- ▶ Pressemitteilung: Sportstättenförderung 2020
- ▶ Pressemitteilung: Breiten- und Leistungssport im Freien voraussichtlich ab 11. Mai wieder möglich (7. Mai 2020)
- ▶ Pressemitteilung: Verordnung für Profi- und Spitzensportler tritt in Kraft (10. April 2020)

Unsere Webseite verwendet nur Cookies, die technisch notwendig sind und keine Informationen an Dritte weitergeben. Für diese Cookies ist keine Einwilligung erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

OK

3 von 3